



Stadtgemeinde Langenlois

3550 Langenlois - Rathausstraße 2

Tel.: 02734/2101, FAX: 02734/2101 DW 39

e-mail: stadtgemeinde@langenlois.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr

Dienstag von 13 bis 18.30 Uhr

Langenlois, am 15. Dez. 2005

KUNDMACHUNG

gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2005 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die Ortsgebiete der Katastralgemeinden Langenlois, Haindorf, Gobelsburg, Zöbing, Mittelberg, Schiltern, Ober- und Unterreith sowie die Bereiche innerhalb und entlang der sogenannten gelben Linie, welche als Grundlage der Förderansuchen gemäß § 16 ff Umweltförderungsgesetz 1993 festgelegt wurde (Plan Nr. 905 WWF 07 – 3 u. 4), beschlossen:

Die vorliegende Abgabenordnung beruht auf dem NÖ Kanalgesetz 1977, nachfolgend immer kurz als NÖ Kanalgesetz 1977 bezeichnet.

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an die öffentliche Kanalanlage

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, mit drei von Hundert der Baukosten für einen Längengmeter, daher mit **€ 10,6** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 24,9 Mio. und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 70.317 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe (§ 1) anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanäle (Kanalbenützungsgebühr) wird mit **€ 2,10** festgelegt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 18,80** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Stadtgemeinde Langenlois zu überweisen. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Zu den genannten Abgaben und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, eingehoben.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer.

Für den Fall, dass für die Ermittlung Erhebungsbögen eingesetzt werden, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung ausgefüllt zu retournieren.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2006 rechtswirksam.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.
3. Die derzeit gültige Kanalabgabenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 17. 12. 2001) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister – im Auftrag:

Stadtrat Harald Barta



angeschlagen am **Freitag, 16. Dezember 2005**
abgenommen am **Samstag, 31. Dezember 2005**